

Auch hehre Motive rechtfertigen keinen Satzungsbruch

Antragsteller:innen: KV Bottrop, KV Bochum, KV Heinsberg, KV Viersen, Marlies Bertling, Annetta Ristow (beide Kreisvorstand Rhein-Erft), Birgit Epe, Gisela Veithen, Valentin Veithen (alle KV Düren), Thomas Bock (Kreissprecher Olpe), Moritz Müller (Kreissprecher Bochum), Susanne Herhaus (KV Wuppertal), Marcus Glöder (KV Rhein-Kreis Neuss), Petra Willemssen, Michael Willemssen (beide KV Recklinghausen)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag fordert den Landesvorstand auf, keine satzungswidrigen Beschlüsse zu fassen und/oder umzusetzen.

Begründung:

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am 17.09.2022 auf Antrag des Sprecherinnenrates von LISA NRW einen Beschluss gefasst, in dem es u.a. heißt:

„Mandatsträger:innen sowie Mitgliedern geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands wird vor entsprechender Aufstellung analog zu der Erklärung der Mandatsträger:innenabgaben eine schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme an verpflichtenden/r Seminaren/ Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt vorgelegt.“

Dieser Teil des Beschlusses ist offensichtlich satzungswidrig, denn Verpflichtungen von Mitgliedern, also auch Mandats-/Funktionsträger:innen können nur in der Satzung der Partei geregelt werden. Eine derartige Regelung ist aber weder in § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder noch in § 6 Mandatsträger:innen der Bundessatzung enthalten.

Zugleich verstößt dieser Teil des Beschlusses auch gegen das Parteiengesetz, in dessen § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt ist, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Partei in der Satzung der Partei geregelt sein müssen.

Der vorstehende LaVo-Beschluss beschneidet somit satzungswidrig das Recht jedes Mitglieds, sich im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter zu bewerben.

Eine solcherart satzungswidrige Beeinträchtigung von Mitgliedsrechten muss schon bei den Wahlen auf diesem Landesparteitag ausgeschlossen werden.

Aus der Perspektive vor allem kleinerer Kreisverbände kommt noch ein weiterer gewichtiger Aspekt hinzu:

Oftmals ist DIE LINKE vor Ort nur deshalb in allen Kommunalwahlkreisen in der Lage, Stimmen erzielen zu können, weil ansonsten passive Mitglieder oder Sympathisant:innen bereit sind, ohne Chance auf ein Direktmandat in den Direktwahlkreisen zu kandidieren.

Auch diesen Kandidat:innen müsste aber gemäß dem vorstehenden LaVo-Beschluss eine solche Verpflichtungserklärung vor dem Wahlgang vorgelegt werden.

Dies dürfte aber die Gewinnung von Soli-Kandidat:innen massiv erschweren.